



II-100% der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/5-I/6/90

13. Februar 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

4717 IAB
1990-02-14
zu 4793/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen haben am 20. Dezember 1989 unter der Nr. 4793/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gutachten des Verfassungsdienstes über die Auskunftspflicht des Präsidenten des Rechnungshofes gegenüber den Mitgliedern des Nationalrates und dem Nationalrat gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben Sie dieses Gutachten in Auftrag gegeben oder ist es auf Wunsch des Präsidenten des Rechnungshofes erstellt worden?
2. Welches Datum und welche Geschäftszahl tragen diese Gutachten?
3. Welchen Wortlaut hat das genannte Gutachten?
4. Falls dieses Gutachten nicht von Ihnen oder dem Präsidenten des Rechnungshofes in Auftrag gegeben wurde, wer war dann der Auftraggeber?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Bei dem in der Anfrage angeführten Schriftstück des Verfassungsdienstes handelt es sich um eine Information, die an den für "Angelegenheiten der staatlichen Verfassung" zuständigen Bundesminister im Bundeskanzleramt, Ing. Harald Ettl, gerichtet war. Ich habe dazu keinen Auftrag erteilt. Ein Wunsch des Präsidenten des Rechnungshofes, eine solche Information zu erstellen, lag nicht vor.

Zu Frage 2:

Die Information stammt vom 20. November 1989 und trägt die Geschäftszahl 601.115/6-V/1/89.

Zu Frage 3:

Die Information kommt zu folgendem Ergebnis:

Anders als etwa ein Untersuchungsausschuß habe ein sonstiger Ausschuß des Nationalrates keine rechtliche Möglichkeit, die Vorlage von Akten oder sonstigen Unterlagen verpflichtend zu verlangen. Ausschüsse des Nationalrates hätten das Recht, Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen. Für den Fall, daß einer solchen Ladung keine Folge geleistet wird, könne die Vorführung durch die politische Behörde veranlaßt werden. Eine Verpflichtung eines Sachverständigen oder einer anderen Auskunftsperson, sich vor einem Parlamentsausschuß zu äußern, bestehe jedoch nicht.

Das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 des Datenschutzgesetzes) stehe jedermann zu. Sachlich beziehe es sich auf Daten (= Informationen), an deren Geheimhaltung die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat. Hinsichtlich von Einkommensdaten werde in ständiger Rechtsprechung der Datenschutzkommission die Schutzwürdigkeit bejaht.

Die Eröffnung solcher Daten durch den Präsidenten des Rechnungshofes gegenüber dem Rechnungshofausschuß würde prinzipiell eine Beschränkung des Grundrechts darstellen. Zur Zulässigkeit einer solchen Beschränkung werden in der Information folgende Erwägungen angestellt: Dem Präsidenten des Rechnungshofes, dem in diesem Zusammenhang die Wahrung des Datengeheimnisses aufgegeben ist, obliegt es zu beurteilen, ob die Beschränkung des Grundrechts zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder aufgrund von Gesetzen zulässig ist, die aus den in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Gründen notwendig sind. Zum erstgenannten Tatbestand sei zu bemerken: Selbst wenn man annehmen wollte, daß der Begriff "berechtigte Interessen eines anderen" auch die dem Nationalrat aufgrund der Bundesverfassung zukommenden Zuständigkeiten einschließt (was füglich bezweifelt werden könnte), wäre im Einzelfall konkret zu prüfen, ob die Bekanntgabe eines ganz bestimmten personenbezogenen Datums zur Ausübung einer ganz bestimmten Zuständigkeit des Nationalrates notwendig ist. Was den zweitgenannten Tatbestand anlangt, so werde man davon ausgehen müssen, daß die ganz allgemein gehaltene Auskunftsregelung des § 23 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes von vornherein nicht die für derartige Grundrechtsbeschränkungen notwendige Präzision aufweist.

Fraglich könnte - so die Information weiter - sein, inwieweit es für die datenschutzrechtliche Beurteilung von Bedeutung wäre, ob der Rechnungshofausschuß insoweit die Vertraulichkeit seiner Verhandlungen beschließt. Dabei sei einzuräumen, daß hinsichtlich der Entbindung eines Beamten von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit der Moment der "vertraulichen" Behandlung einer Information Bedeutung haben kann (vgl. etwa § 46 Abs. 3 B-VG). Aus datenschutzrechtlicher Sicht komme es dagegen primär darauf an, ob eine in der Mitteilung eines personenbezogenen Datums gelegene Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz an sich (also im Hinblick auf § 1 Abs. 2 erster Satz DSG) zulässig ist. Nur bejahendenfalls komme dann § 1

- 4 -

Abs. 2 letzter Satz des Datenschutzgesetzes zum Tragen, wonach auch bei einer (zulässigen) Beschränkung des Datenschutzgrundrechtes "der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden" muß.

Zum möglichen Gegenargument, es sei nicht einzusehen, daß das Kontrollorgan Rechnungshof, das ein vom Parlament bevollmächtigtes Organ ist, mehr Rechte haben kann, als das bevollmächtigende Organ, wird in der Information bemerkt, daß es interpretationsmethodisch verfehlt sei, aus dem Umfang der Kontrollbefugnisse des Rechnungshofes auf den Umfang der Kontrollrechte des Nationalrates zu schließen.

Zum weiteren möglichen Einwand, die in der Information dargelegte Rechtsansicht stünde im Widerspruch zu jener Auffassung, die der Verfassungsausschuß des Nationalrates im Zusammenhang mit der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 (1036 BlgNR XVI.GP) zum Verhältnis von parlamentarischer Kontrolle und Datenschutz gebildet habe, wird auf folgendes hingewiesen: Die Äußerung des Verfassungsausschusses sei als verfassungspolitisches Argument für den Fall einer Änderung des Art. 20 Abs. 3 B-VG zu werten, nicht aber als eine "authentische Interpretation" zum gegenwärtigen Verhältnis zwischen parlamentarischen Kontrollbefugnissen und dem Grundrecht auf Datenschutz.

Zu Frage 4:

Die Information wurde im allgemeinen beamtenrechtlichen Rahmen der Dienstpflichten (vgl. insbesondere §§ 43 und 44 BDG) - hier: den zuständigen Bundesminister über absehbare verfassungsrechtliche Fragestellungen zu informieren - von Mitarbeitern des Verfassungsdienstes "aus eigenem" (§ 43 Abs. 1 BDG) ausgearbeitet. Einen "Auftraggeber", wie dies der Anfragesteller offenbar meint, gibt es daher nicht.

